Anhang 3 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

(1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.

a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;

b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats, das gegenüber der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG vorzulegen ist;

c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.

(2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter http://www.verah.de im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.

(3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 EUR (fünf Euro) pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.

(4) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.